

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen**

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-113/086-2020	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	16. Juni 2020

Betrifft  
Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz regelt das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen in Niederösterreich und legt Aufgaben sowie Zielgruppen fest, wobei für die Beratungstätigkeiten derzeit lediglich die Absolventen und Absolventinnen als Zielgruppe verankert sind.

Es gibt genaue Regelungen betreffend die innere Organisation einer Schule vor, ausgehend von den Aufgaben der Schulleitung bis hin zu den Aufgaben der Lehrkräfte.

Im Hinblick auf die Unterrichtserteilung werden Fachrichtungen und Arten von Gegenständen bezeichnet sowie die Grundsätze für die Ausgestaltung von Lehrplänen festgelegt.

Im Hinblick auf den Ablauf eines Schuljahres werden die Ferienzeiten im Gesetz festgelegt.

Die Aufnahme von Schülern wird in Abhängigkeit von Alter und Vorbildung festgelegt.

Die Abhaltung von Förderunterricht sowie die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind an eine Zustimmung der Schulbehörde gebunden. Angelegenheiten betreffend die Rechte der Schülervertretungen sowie des Schulgemeinschaftsausschusses werden festgeschrieben.

Grundlegende Bestandteile der Abschlussprüfung zur Mittleren Reife werden festgelegt.

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.06.2020  
Ltg.-**1162/L-13-2020**  
Bi-Ausschuss

### Soll-Zustand:

Die Aufgaben der Schulen im Rahmen der Beratungstätigkeit sollen allen Bauern und Bäuerinnen zugänglich sein und nicht nur für Absolventen und Absolventinnen zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Neuordnung des Berufsbildenden Schulwesens werden Schulstandorte verschiedener Fachrichtungen zusammengeführt. Damit eine gute inhaltliche, organisatorische und pädagogische Leitung der verschiedenen Fachrichtungen sichergestellt werden kann, soll eine Abteilungsvorstellung an Schulen mit mehreren Fachrichtungen eingerichtet werden. Fachschulen, denen eine Berufsschule angeschlossen ist, sollen für die Leitung der Berufsschule zukünftig ebenfalls eine Abteilungsvorstellung erhalten und die Direktion der Berufsschule soll entfallen.

Im Hinblick auf eine Vereinfachung und Verkürzung von Bezeichnungen soll der Begriff „alternativer Pflichtgegenstand“ auf „Wahlpflichtgegenstand“ und der Begriff „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ auf „Betriebs- und Haushaltsmanagement“ geändert werden.

Im Sinne der Umstellung auf kompetenzorientierte Lehrpläne sollen diese zukünftig auch die angestrebten Kompetenzen ausweisen.

Die neuen Bestimmungen im Hinblick auf die Regelung der Herbstferien sollen es der Schulbehörde ermöglichen, eine zum Schultyp passende Ferienregelung vorzusehen.

Da es im Bereich der Volks- und Mittelschule die Möglichkeit gibt Klassen zu überspringen, soll das Mindestalter für die Aufnahme entfallen. Die Bezeichnung Hauptschule soll auf den neuen Namen dieses Schultyps, Mittelschule, geändert werden.

Die Durchführung und Ausgestaltung von Förderunterricht soll so wie die Eröffnungs- und Teilungszahlen in die Schulautonomie übertragen werden.

Den Schülervertretungen soll, so wie auch in anderen Schultypen, das Recht auf Teilnahme an pädagogischen Lehrerkonferenzen eingeräumt werden.

Der Schulgemeinschaftsausschuss soll das Recht zur Beratung der Jahresplanung, welche im Rahmen der Schulautonomie durch die Schulleitung zu erstellen ist, erhalten.

Im Bereich der Abschlussprüfung soll eine Klausurarbeit im Gegenstand Deutsch eingeführt werden.

Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Artikel 14a Abs. 1 B-VG ist auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt.

Gemäß Art 15 B-VG verbleibt eine Angelegenheit soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf fallen für das Land NÖ keine Kosten an.

Bestimmungen die der Zustimmungen der Bundesregierung bedürfen:

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Die vorgesehenen Änderungen bewirken kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

keine

## Besonderer Teil:

Zu Z 1, 4, 8, 22:

Mit diesen Änderungsanordnungen soll, ähnlich wie die Regelung in § 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes (LLVG), auch in Niederösterreich immer dann, wenn im Zuge der Neuordnung des berufsbildenden Landesschulwesens zwei Schulstandorte zusammengeführt werden, aus den zwei Direktionen eine Direktion und eine Abteilungsvorstellung eingerichtet werden. Wo derzeit an einem Standort eine Berufs- und eine Fachschule mit jeweils einer Direktion geführt wird, soll zukünftig ebenfalls eine Direktion und eine Abteilungsvorstellung eingerichtet werden.

Zu Z 2 und 3:

Die von den Schulen angebotenen Service- und Beratungsleistungen (Labor, Warndienst, ...) sollen allen Bauern und Bäuerinnen zugänglich sein und nicht nur für Absolventen und Absolventinnen zur Verfügung stehen. Um Doppelgleisigkeiten mit Angeboten der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs zu vermeiden, werden Abstimmungsprozesse erfolgen.

Zu Z 5:

Im Sinne der Umstellung auf kompetenzorientierte Lehrpläne, sollen diese zukünftig auch die angestrebten Kompetenzen ausweisen.

Zu Z 6, 7, 9, 12 und 17:

Die Bezeichnung „alternativer Pflichtgegenstand“ wird zur Vereinfachung und Verkürzung auf „Wahlpflichtgegenstand“ geändert.

Zu Z 10:

Eine einheitliche Ferienregelung für Berufsschulen, Fachschulen und verschiedene Schulkooperationen ist nicht möglich. Das System der Berufsschulen könnte mit Herbstferien nicht aufrechterhalten werden. Die Schulkooperationen würden ohne Herbstferien zu einem asynchronen Schuljahresablauf führen.

Mit dieser Änderungsanordnung wird die Schulbehörde ermächtigt, für jeden Bereich eine individuelle Regelung betreffend Herbstferien vorzusehen.

Zu Z 11:

Die Bezeichnung „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ wird zur Vereinfachung und Verkürzung auf „Betriebs- und Haushaltsmanagement“ geändert.

Zu Z 13:

Da es in den Bereichen der Volksschule, der Mittelschule und der AHS-Unterstufe möglich ist, bei sehr hoher Begabung, Klassen zu überspringen, erscheint die Bindung an Alter für die Aufnahme nicht mehr zweckmäßig. Die Formulierung „nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht“ soll daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Zu Z 14 und 15:

Die Umbenennung der Hauptschule in Mittelschule gemäß den Regelungen im Schulorganisationsgesetz wird durch diese Änderung auch ins Landwirtschaftliche Schulgesetz übernommen. Die derzeit im Gesetz bestehende Bestimmung, dass auch Absolventen der fünften Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule aufgenommen werden können, erscheint überflüssig, da die Schüler und Schülerinnen dieser Schulstufe bereits durch den Abschluss der vierten Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule die Aufnahmevoraussetzung erfüllen. Im Hinblick auf den Internatsbesuch wird nunmehr auch die Möglichkeit eines Schulbesuchs ohne Nutzung der Internatsinfrastruktur ermöglicht.

Zu Z 16:

Da die Schulbehörde durch die neue Schulverwaltungssoftware ohnehin laufend Zugriff auf den aktuellen Stundenplan der Schulen hat, soll die Meldepflicht der Schulen im Hinblick auf Stundenplanänderungen entfallen.

Zu Z 17:

Mit dieser Änderungsanordnung wird die gängige Praxis legislativ umgesetzt. War es bisher möglich, dass alternative Pflichtgegenstände, die bei einem Schulwechsel

nicht mehr weiter besucht werden konnten, durch Freigegegenstände zu ersetzen, so soll zukünftig diese Möglichkeit nicht mehr bestehen.

Wahlpflichtfächer werden nicht als Freigegegenstand angeboten. Bei einem Schulwechsel müssen die Wahlpflichtgegenstände gewechselt werden, wenn die bisher besuchten an der neuen Schule nicht geführt werden.

Zu Z 18 und 25:

Die bisherigen Bestimmungen, welche es der Schulbehörde ermöglicht haben in die Ausgestaltung des Förderunterrichtes einzugreifen, sollen im Sinne der Schulautonomie gestrichen werden. Es soll zukünftig den Schulen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Lehrerressourcen, überlassen werden, in welchen Pflichtgegenständen, welchen Schülern und Schülerinnen ein Förderunterricht angeboten wird.

In diesem Zusammenhang war die Verweisbestimmung in § 66 Abs. 2 lit. d anzupassen.

Zu Z 19:

Mit dieser Änderungsanordnung wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Z 20:

In den letzten Jahren wurden für beinahe alle mittleren Schulen eine Abschlussprüfung verankert. Ein gemeinsames Element dieser Abschlussprüfungen ist eine Klausurarbeit im Gegenstand Deutsch. Diese Klausurarbeit soll im Sinne der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit mit anderen Ausbildungen nun auch für die Landwirtschaftlichen Fachschulen verankert werden.

Zu Z 21:

Mit dieser Änderungsanordnung soll die bloß erzieherische Maßnahme des Ausschlusses eines Schülers oder einer Schülerin aus dem Heim schulautonom möglich sein.

Zu Z 23:

Mit dieser Änderung sollen die Schülervvertretungen, so wie auch in anderen Schultypen, das Recht erhalten an pädagogischen Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Ausgenommen ist die Teilnahme an Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und Schülerinnen und über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrkräfte sowie die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern.

Zu Z 24:

Diese Änderung räumt dem Schulgemeinschaftsausschuss das Recht zur Beratung der Jahresplanung, welche im Rahmen der Schulautonomie durch die Schulleitung zu erstellen ist, ein.

Zu Z 26 und 27:

Mit diesen Änderungen wird der Beamtenvorbehalt bei der Bestellung von Schulaufsichtsorganen beseitigt und damit die Möglichkeit für alle Lehrkräfte aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen geschaffen sich für diese Funktion zu bewerben.

Zu Z 28:

Für einen geordneten Schulablauf ist es sinnvoll sämtliche Änderungen dieser Novelle mit 1. September 2020 in Kraft zu setzen, sodass sie mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 bereits in Geltung sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> T e s c h l – H o f m e i s t e r  
Landesrätin